

verordnetenversammlung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches.

3. Der Rat der Stadt arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.
4. Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratssitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

5. Die ständigen Kommissionen machen dem Rat der Stadt Vorschläge zu Fragen ihres Verantwortungsbereiches. Der Rat hat diese Vorschläge auf seiner nächsten Sitzung zu beraten. Bei Ablehnung ihrer Vorschläge durch den Rat der Stadt kann die ständige Kommission durch die Stadtverordnetenversammlung auf der nächsten Tagung eine Entscheidung herbeiführen lassen.

Wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen sind mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen. Bei ihrer Behandlung im Rat der Stadt sollen in der Regel die Mitglieder der entsprechenden ständigen Kommission eingeladen werden.

6. Die Mitglieder des Rates der Stadt und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.
7. Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.
8. Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Bürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.
9. Der Bürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates der Stadt, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

10. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat der Stadt sichern sie, daß sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung ihrer Aufgaben alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und deren Arbeit zu kontrollieren.

11. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung können bis zur Hälfte Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

12. Bildet die Stadtverordnetenversammlung zeitweilige Kommissionen, gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung.

V.

Die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung

- L Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne der Stadt enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.
Der Rat der Stadt arbeitet unter Berücksichtigung der Hinweise der Bevölkerung Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt aus und unterbreitet sie dem Rat des Kreises. Diese Vorschläge sind bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive und Orientierungsziffern für die Stadt zu berücksichtigen.
2. Auf der Grundlage der vom Rat des Kreises gegebenen Direktive und der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge, arbeitet der Rat der Stadt gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die Orientierungsziffern für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen aus. Gleichzeitig legt er gemeinsam mit den Produktionsgenossenschaften und Handelseinrichtungen die Aufgaben fest und übergibt sie ihnen zur Diskussion und Ausarbeitung ihres Planes. Er nimmt Einfluß auf die Ausarbeitung der Leistungsangebote in den privaten Handwerksbetrieben.
3. Der Rat der Stadt organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen eine breite Plandiskussion mit der Bevölkerung der Stadt. Dabei sind insbesondere solche Aufgaben festzulegen, die im Rahmen des NAW durchgeführt werden sollen. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.